

lassen, obwohl sie erforderlich waren. Solche Schwankungen lassen sich durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwalt weitgehend vermeiden. Beispielsweise muß der Staatsanwalt, der seine Mitwirkung erklärt hatte, das Gericht informieren, wenn er auf Grund der weiteren Entwicklung des Rechtsstreits die Mitwirkung nicht mehr für erforderlich hält. Es geht nicht an, daß er einfach nichts mehr von sich hören läßt. Andererseits kann sich die Notwendigkeit der Mitwirkung des Staatsanwalts erst im Verlaufe des Verfahrens herausstellen. In diesen Fällen sollte das Gericht den Staatsanwalt sofort darauf hinweisen, und der Staatsanwalt darf eine solche Anregung nicht unbeantwortet lassen.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung oder verbrechensbegünstigenden Bedingungen auf die arbeitsrechtlichen Folgen, insbesondere auf die Wiedergutmachung des verursachten Schadens, Einfluß genommen werden kann;
2. wenn Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigen, um diese Verdachtsmomente aufzuklären;
3. wenn Anhaltspunkte für sonstige Gesetzesverletzungen vorliegen, die staatsanwaltschaftliche Maßnahmen ggf. im Zusammenhang mit dem anhängigen Gerichtsverfahren erfordern;
4. wenn die zu entscheidenden Rechtsfragen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzen und auf die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts Einfluß genommen werden muß¹.

Diese Grundsätze für die Mitwirkung werden nicht immer zutreffend auf den konkreten Einzelfall angewendet. Um bei Lohnstreitigkeiten eine bessere Mitwirkung zu erreichen, müssen die Grundsätze spezifiziert werden.

Zu den Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitslohns, in denen der Staatsanwalt im Sinne der obigen Grundsätze mitwirken muß, gehören:

1. Verfahren, in denen es um die Anwendung neuer Lohnformen oder anderer ökonomischer Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit geht. Hierzu gehören Streitigkeiten aus der Einführung des Prämienzeit- oder -Stücklohnes, der Bindung der Mehrlohnprämie (MDN-Betrag) an kontrollierbare Kennziffern, über die Gewährung der Nachtschichtprämie u. ä.
2. Verfahren, bei denen der zugrunde liegende Konflikt durch erhebliche Mängel in der Leitungstätigkeit des Betriebes oder der WB verursacht wurde. Diese Verfahren sind zumeist auch durch eine Beeinträchtigung der Rechte der Werk tätigen und durch die Verletzung des Prinzips der Mitbestimmung der Werk tätigen gekennzeichnet. Im wesentlichen betrifft das folgende Fragen: Übertragung einer anderen Tätigkeit und entsprechende Entlohnung, Entlohnung nach Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses, Entlohnung im Zusammenhang mit der Qualifizierung, formale und gesetzwidrige Einführung von Lohnformen, Kennziffern und Arbeitsnormen.
3. Verfahren, in denen der Arbeitskonflikt durch mangelnde Eindeutigkeit des Gesetzestextes oder (scheinbare) Widersprüche zwischen Gesetz und gesellschaftlichen Erfordernissen entstanden ist. Hier hat sich in letzter Zeit ein gewisses Zurückbleiben der Festlegungen in den Rahmenkollektiwertträgen, z. B. im Bereich der qualitativen Arbeitsbewertung, gezeigt, das durch zentrale Maßnahmen überwunden werden muß.

¹ Vgl. Müller / Heuse, „Die Mitwirkung des Staatsanwalts im arbeits-, zivil- und familienrechtlichen Verfahren“, NJ 1963 S. 583; Kirschner / Sieber, „Das Klage- und Antragsrecht des Staatsanwalts im Arbeitsrecht“, NJ 1963 S. 585.

Wahrnehmung des Kassationsantragsrechts

Durch die Ausübung des Kassationsantragsrechts gelang es, wichtige Rechtsfragen des Arbeitslohns einer Klärung zuzuführen, vor allem in bezug auf die Eingruppierung und die Entlohnung des ingenieurtechnischen Personals. Wenn auch in der Regel in den bedeutsamen Verfahren der Generalstaatsanwalt Kassationsantrag beim Obersten Gericht stellen wird, so wäre doch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eine größere Aktivität der Bezirksstaatsanwälte wünschenswert. Es ist unbefriedigend, wenn ein Staatsanwalt in einem Arbeitsstreit über den Entzug der Schichtprämie eines Eisenbahners schriftlich einen zutreffenden Rechtsstandpunkt vertritt, das Kreisgericht jedoch entgegen dieser Auffassung entscheidet und der Staatsanwalt sich mit diesem Ergebnis zufriedengibt.

Zielgerichtet hat der Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt die Kassation eines Kreisgerichtsurteils wegen Lohnrückzahlungsforderungen beantragt. In der Vergangenheit war bei solchen Arbeitsstreitigkeiten häufig die staatsanwaltschaftliche Mitwirkung erforderlich, weil zwischen den Tatbeständen des § 12 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBI. II S. 551) nicht genügend unterschieden wurde und die Fristen für die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs nicht beachtet wurden. Die Mitwirkung ist jetzt nicht mehr notwendig, weil das Kassationsurteil des Präsidiums des Kreisgerichts eine generelle Anleitung für die Rechtsprechung der Kreisgerichte gegeben hat.

Klage- und Einspruchsrecht sowie Protest

Von dem staatsanwaltschaftlichen Klage- und Einspruchsrecht gem. § 154 GBA wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht, obwohl hier eine Möglichkeit zur Bekämpfung von Ungesetzlichkeiten gerade im Bereich des Lohnrechts liegt. Zwar bleiben die Hinweise auf die Ausübung des Klage- und Einspruchsrechts in N.I. 1963 S. 585 im wesentlichen bestehen, jedoch rechtfertigen sie die Zurückhaltung mancher Staatsanwälte, insbesondere bei der Ausübung des Einspruchsrechts, nicht.

Mehr Erfahrungen und auch Erfolge gibt es bei der Anwendung des Protestes. Mit Recht hat z. B. der Staatsanwalt des Bezirks Rostock bei einer WB dagegen protestiert, daß in einem zu dieser WB gehören - den Betrieb ein größerer Kreis von Werk tätigen ungesetzlich entlohnt wurde. Die WB hatte diesen Zustand praktisch geduldet, da ihre Maßnahmen zur Herstellung der Gesetzlichkeit unzureichend waren.

Auf die Frage, wann der Staatsanwalt Protest einlegen oder von seinem Antrags- und Einspruchsrecht Gebrauch machen soll, kann es keine für alle Fälle gültige Antwort geben. Grundsätzlich ist der Protest immer dann einzulegen, wenn grobe oder wiederholte Gesetzesverletzungen vorliegen, wenn die Gesetzesverletzung größeren politischen oder ökonomischen Schaden zur Folge hatte oder haben könnte und wenn auf sonstige Maßnahmen des Staatsanwalts zur Beseitigung der Gesetzesverletzung nicht oder ungenügend reagiert wird.

Im Bereich des Arbeitsrechts und speziell auf dem Gebiet des Arbeitslohns zeigen die Erfahrungen, daß es in den Fällen, in denen der Arbeitskonflikt bereits bei einem Rechtspflegeorgan anhängig geworden ist bzw. sich überwiegend auf die dem Betrieb obliegenden Aufgaben zur Verwirklichung der Rechte und Pflichten aus dem einzelnen Arbeitsrechtsverhältnis konzentriert, angebracht ist, im Rahmen der Mitwirkung stärker vom Antrags- und Einspruchsrecht Gebrauch zu machen. Dagegen sind insbesondere bei bürokratischen